



Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

# Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU

## Teil 7: Bildung

Mag. Dagmar Hemmer

Dr. Werner T. Bauer

Wien, August 2003

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Europäische und internationale Rechtslage.....	4
1.2. Supranationale Organisationen und europäischer Bildungsmarkt.....	5
1.3. Bildungsausgaben in Europa .....	6
1.4. Schulwahl in Europa .....	7
1.5. Öffentliche Schulen / öffentlich geförderte Schulen / Privatschulen .....	8
2. Erfahrungen in den einzelnen Ländern der EU.....	9
2.1. Kindergärten.....	9
2.2. Schulen .....	12
2.2.1. Belgien .....	12
2.2.2. Dänemark.....	12
2.2.3. Deutschland .....	13
2.2.4. Finnland.....	13
2.2.5. Frankreich .....	13
2.2.6. Griechenland.....	14
2.2.7. Großbritannien .....	14
2.2.8. Irland.....	17
2.2.9. Italien .....	17
2.2.10. Luxemburg .....	17
2.2.11. Niederlande.....	18
2.2.12. Österreich.....	18
2.2.13. Portugal.....	19
2.2.14. Schweden.....	19
2.2.15. Spanien .....	19
2.3. Hochschulen.....	20
2.3.1. Belgien .....	20
2.3.2. Dänemark.....	20
2.3.3. Deutschland .....	20
2.3.4. Finnland.....	21
2.3.5. Frankreich.....	21
2.3.6. Griechenland.....	22
2.3.7. Großbritannien .....	22
2.3.8. Irland.....	22
2.3.9. Italien .....	23
2.3.10. Luxemburg .....	23

2.3.11. Niederlande .....	23
2.3.12. Österreich.....	23
2.3.13. Portugal.....	24
2.3.14. Schweden.....	24
2.3.15. Spanien .....	24
3. Schlussfolgerungen.....	25
4. Internetlinks .....	26

# 1. Einleitung

Bildung wird zunehmend nicht mehr als öffentliches Gut verstanden, sondern als eine Dienstleistung, die sowohl öffentlich als auch privat angeboten werden kann. Dies setzt auch die Bildungseinrichtungen einem zunehmenden Privatisierungsdruck aus. Privatisierungsbestrebungen im Bildungsbereich werden gegenwärtig unter folgenden Aspekten diskutiert:

- Verlagerung von Bildungskosten auf die „NutznießerInnen“ (in Form von Schulgeld, Kostenbeiträgen für spezielle Bildungsangebote, Einführung von Studiengebühren usw.)
- Wettbewerb zwischen den Schulen durch freie Schulwahl, also die Möglichkeit, bereits im Grundschulbereich Schulen jenseits der Schulbezirksgrenzen frei zu wählen, weiteres durch die Diversifikation des Lehrangebots und durch Bildungsgutscheine.
- Übertragung der Schulorganisation an private Träger.
- Sponsoring.
- Öffentliche Finanzierung für private Bildungseinrichtungen.

## 1.1. Europäische und internationale Rechtslage

Die europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen betreffend das Recht auf Bildung und die Unterrichtsfreiheit sind in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (10.12.1948)<sup>1</sup>, der *Erklärung der Rechte des Kindes* (20.11.1959)<sup>2</sup> und insbesondere im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (12.12.1966)<sup>3</sup> festgeschrieben.

---

<sup>1</sup> *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Artikel 26, 1

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

<sup>2</sup> *Erklärung der Rechte des Kindes*, Punkt 4: Das Recht auf Bildung und Ausbildung.

<sup>3</sup> *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. (...)

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

In diesen internationalen Texten werden die folgenden Grundsätze bekräftigt:

- Das Recht auf Bildung für alle;
- Der kostenlose Zugang zur grundlegenden Bildung;
- Die obligatorische Teilnahme an der grundlegenden Bildung;
- Gleiche Zugangschancen zur Hochschulbildung bei entsprechender Befähigung;
- Das Recht der Eltern, zu entscheiden, an welcher Art von Bildung ihr Kind teilnehmen soll;
- Das Recht der Eltern, ihr Kind auch an einer anerkannten nicht-öffentlichen Schule anzumelden;
- Das Allgemeine Recht auf Einrichtung und Betrieb einer Bildungseinrichtung.

Bei den genannten Texten handelt es sich jedoch zumeist nur um Grundsatzklärungen, die für die unterzeichnenden Staaten nicht allgemein verbindlich sind. Zudem wird „gleicher Zugang“ zur Bildung nicht unbedingt als „gebührenfreier Zugang“ zu Bildungseinrichtungen verstanden.

## 1.2. Supranationale Organisationen und europäischer Bildungsmarkt

Im Bildungsbereich werden supranationale Organisationen wie der *Internationale Währungsfonds*, die *Weltbank* und die *Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* als Entscheidungsträger oftmals nur am Rande wahrgenommen. Vor allem in den Ländern des Südens, aber auch in den ost- und zentraleuropäischen Transformationsstaaten nehmen diese Einrichtungen unter dem Titel „Strukturanpassungen“ jedoch erheblichen Einfluß auf die Entwicklungen der Bildungssysteme. Die für Staatsbetriebe als Allheilmittel gepriesene Dezentralisierung und Privatisierung macht deshalb auch vor dem Bildungssektor nicht halt. Die Folge ist eine Zunahme erwerbswirtschaftlicher Bildungseinrichtungen, die Abwälzung von Bildungsaufgaben auf ihre „Nutznießer“ und die schrittweise Reduzierung der Bildung auf ihre volkswirtschaftliche Funktion und ihre unmittelbare wirtschaftliche Verwertbarkeit.

Der Einfluss supranationaler Organisationen zeigt sich auch daran, dass sich die EU als Wirtschaftsgemeinschaft gerne an den Vorgaben der *OECD* orientiert, wenn es z.B. um Bildungsindikatoren oder -vergleiche geht. Generell ist zu beobachten, dass auch innerhalb der Europäischen Union bildungspolitische Maßnahmen immer mehr nach arbeitsmarktpolitischen Vorgaben ausgerichtet werden. Die Schlagworte „wettbewerbsfähiges Bildungssystem“ und „marktfähiges Humankapital“ bestimmen deshalb immer öfter die Bildungsreformen im europäischen Wirtschaftsraum. Wie stark der Einfluss der EU auf diesem Gebiet ist, lässt sich auch daran erkennen, dass in den einzelnen Nationalstaaten kein größer angelegtes Förderprogramm – z.B. im Technologiesektor – ohne Impuls oder flankierende Maßnahmen aus der EU durchgeführt wird.

Schon jetzt lassen sich folgende Auswirkungen des globalen und entstaatlichten „Bildungsmarktes“ feststellen:

- In einer globalisierten Informationsgesellschaft wird Bildung immer kostenintensiver. Maßgebende VertreterInnen von Politik und Wirtschaft meinen, dass „der Staat“ sich „Bildung für alle“ nicht mehr leisten könne. Vielfach führt dies zur Reduktion der staatlichen Bildungsausgaben, insbesondere im sekundären und im tertiären Bereich. Gleichzeitig erhöhen sich die Bildungsausgaben der privaten Haushalte und der Gemeinden.
- Lange Zeit bestand für Bildung grundsätzlich kein Markt. Doch gerade die in der post-modernen Informationsgesellschaft immer wichtiger werdenden praxis- und berufsbezogenen Qualifikationen werden als Dienstleistungen betrachtet, und für diese gibt es Märkte.

- Bildungsinstitutionen und ihre Verwaltungen geraten zunehmend unter den marktwirtschaftlichen Druck von Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung.

Zu befürchten ist, dass damit über kurz oder lang eine „Zwei-Klassen-Bildungs-Gesellschaft“ entstehen wird. Auf der einen Seite die grundlegende Qualifikation in Form einer immer unattraktiveren „Allgemeinbildung“ als Mindestanforderung für alle; und auf der anderen Seite höherwertigere Qualifikationen und eine umfassendere Bildung, die einem kleineren Kreis von zahlungswilligen BürgerInnen bzw. deren Kindern vorbehalten bleiben.

### 1.3. Bildungsausgaben in Europa

Zu den öffentlichen Bildungsausgaben<sup>4</sup> zählt die gesamte Finanzierung der Schulen, der Hochschulen und Universitäten sowie der Weiterbildungseinrichtungen. Hinzu kommen Förderungen und Stipendien für SchülerInnen und StudentInnen. Darin nicht enthalten sind staatliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie allgemeine Förderungen für Familien und/oder Kinder.

Zu den nicht-öffentlichen Bildungsausgaben zählen – allgemein gesprochen – zum einen die Bildungsausgaben der Wirtschaftsverbände, der Religionsgemeinschaften und der Gewerkschaften, und zum anderen jene der privaten Haushalte, die u.a. Lehr- und Lernmittel, Nachhilfeunterricht, gelegentlich auch Gebühren für die Bildungsteilnahme und Weiterbildungskosten zu tragen haben. Wie hoch der Anteil der nicht-öffentlichen Bildungsausgaben an den Gesamtaufwendungen für Bildung eines Landes ist, lässt sich nur schwer ermitteln, da in den verschiedenen Staaten eine Fülle unterschiedlichster Beihilfen und Subventionen sowohl für die Familien der SchülerInnen und StudentInnen, aber auch für ausbildende Unternehmen bestehen.

#### <sup>4</sup> Entwicklung der öffentlichen Bildungsausgaben in der EU in Prozent des BIP

Land	1999	2000	2001
Dänemark	8,14	8,38	-
Schweden	7,46	7,39	8,10
Finnland	6,22	5,98	-
Österreich	5,90	5,74	-
Frankreich	5,87	5,78	5,75
Portugal	5,74	5,74	-
Belgien	5,53	5,23	-
Niederlande	4,78	4,83	4,96
Deutschland	4,58	4,51	-
Irland	4,56	4,49	-
Italien	4,55	4,65	4,53
Spanien	4,50	4,43	4,43
Großbritannien	4,41	4,41	-
Luxemburg	4,10 (1997)	-	-
Griechenland	3,63	3,80	3,52

Quelle: Eurostat Mai 2003

Dänemark, Frankreich, Österreich, Finnland und Schweden gehören zu den EU-Mitgliedstaaten, die einen erheblichen Anteil (6 % und mehr) des BIP für Bildungsausgaben aufwenden. In Dänemark und in Schweden liegt dies daran, dass durch die öffentlichen Gesamtausgaben ein deutlich überdurch-

## 1.4. Schulwahl in Europa

In allen EU-Staaten besitzen die Eltern das Recht, zwischen öffentlichen und privaten Schulen frei zu wählen, wobei in privaten Schulen zum Teil Schulgeld erhoben wird. Bei den Verfahren zur Verteilung der SchülerInnen auf die öffentlichen Schulen kann im wesentlichen zwischen zwei Modellen unterschieden werden. In der Mehrzahl der Staaten sind die Eltern, wenn ihr Kind eine öffentliche Schule besuchen soll, bei der Schulwahl durch den Wohnsitz an den sogenannten „Schulbezirk“ gebunden. Nur in wenigen Staaten steht es den Eltern völlig frei, ihr Kind in einer öffentlichen Schule ihrer Wahl anzumelden, so z.B. in Belgien, wo die freie Schulwahl ein grundsätzliches bildungspolitisches Prinzip darstellt. In Schweden und im Vereinigten Königreich wird diesem Grundsatz nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung getragen, vorausgesetzt die Schulen verfügen über die entsprechende Aufnahmekapazität.

Abgesehen von der Einteilung in Schulbezirke, an welche die Eltern bei der Schulanmeldung gebunden sind, kann die freie Wahl einer öffentlichen Schule auch durch eine Reihe weiterer Zulassungskriterien beschränkt werden, wenn nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen. Dies trifft insbesondere auf Spanien zu, wo für diesen Fall gesetzlich festgelegte Zulassungskriterien zum Einsatz kommen (z. B. Familieneinkommen, Geschwister an der Schule). In Irland und Italien entscheidet die aufnehmende Schule über die Anmeldungen. In den meisten Staaten haben die Eltern allerdings die Möglichkeit, ggf. Einspruch gegen eine Abweisung ihres Kindes zu erheben.

Darüber hinaus ist die freie Schulwahl der Eltern, insbesondere im Sekundarbereich, dann eingeschränkt, wenn in einem Staat der Übergang in eine bestimmte Schulform von der Leistungsbeurteilung im Primarbereich abhängt. Dies gilt für Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Nordirland und Liechtenstein.

Der europäische Trend geht in den letzten Jahren jedenfalls eindeutig in Richtung einer Aufweichung der starren Zuweisungen der SchülerInnen an bestimmte Schulen. Gleichzeitig aber wird die öffentliche Finanzierung der Schulen an die Anzahl der SchülerInnen gekoppelt. Die Schulerhalter erwarten sich davon mehr Wettbewerb zwischen den Schulen und gleichzeitig eine größere Effizienz in der Verwaltung. Allerdings kann diese Entwicklung auch zu schwerwiegenden Problemen führen, die das Beispiel Großbritannien zeigt (siehe Kapitel 2.7.3.).

---

schnittlicher Anteil des BIP verbraucht wird, aber auch daran, dass der Anteil der Bildungsausgaben an den öffentlichen Gesamtausgaben überdurchschnittlich hoch ist. Hervorzuheben ist, dass in Österreich und in Finnland der Anteil der Staatsausgaben am BIP höher als der Durchschnitt, der Anteil der Bildungsausgaben an den Staatsausgaben insgesamt jedoch nur leicht über dem Durchschnitt liegt. Dies gilt auch für Frankreich und Griechenland. Im Falle Griechenlands verringert sich der Abstand zu den übrigen EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Tatsache, dass die gesamten Staatsausgaben einen beträchtlichen Anteils des BIP ausmachen.

Umgekehrt fließt in Spanien, in Irland und im Vereinigten Königreich nur ein unterdurchschnittlicher Anteil des BIP in das Bildungswesen. In diesen Staaten wird jedoch auch für andere öffentliche Aufgabenfelder nur ein kleinerer Anteil des BIP eingesetzt.

Es lassen sich daher die Staaten ermitteln, in denen ein höherer Anteil des BIP in die öffentlichen Ausgaben fließt, und innerhalb dieser Gruppe wiederum diejenigen, in denen dasselbe für die Bildungsausgaben gilt. Hierzu zählen Belgien, Dänemark, Frankreich, Österreich, Finnland und Schweden.

Deutlich niedrigere Anteile sind in Deutschland, in Italien, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich festzustellen. In Griechenland liegen die Bildungsausgaben wesentlich unter dem Durchschnitt, während der Anteil der Staatsausgaben am BIP über dem Durchschnitt liegt.

## 1.5. Öffentliche Schulen / öffentlich geförderte Schulen / Privatschulen

Der öffentliche Sektor stellt in den meisten europäischen Staaten den Großteil des Bildungsangebotes bereit. Nur in Belgien, Irland und in den Niederlanden besucht ein großer Teil bzw. sogar eine Mehrheit der SchülerInnen eine – wenn auch zumeist öffentlich geförderte oder zur Gänze staatlich finanzierte – Privatschule<sup>5</sup>.

In allen Staaten der Europäischen Union ist der Besuch einer öffentlichen Schule im Rahmen der Schulpflicht grundsätzlich kostenlos. Allerdings garantiert das Prinzip des kostenlosen Zugangs zum Unterrichtsangebot der öffentlichen Schulen nicht unbedingt, dass den Eltern keinerlei Kosten entstehen. In den meisten Fällen müssen Lehr- und Lernmittel, die SchülerInnenbeförderung und ggf. auch die Mahlzeiten finanziert werden. Privatschulen heben hingegen zumeist ein unterschiedlich hohes Schulgeld ein.

In einigen Staaten werden für SchülerInnen aus sozial benachteiligten Familien Ausbildungsbeihilfen gewährt, damit sie nicht-subventionierte Privatschulen besuchen können (zum Beispiel die subventionierten Plätze im Rahmen des *Assisted Places Scheme* in Großbritannien oder individuelle Vereinbarungen in Portugal).

### <sup>5</sup> SchülerInnen in privaten und öffentlichen Schulen (1999)

	Schularten		
	Öffentlich	Privat (öffentlich gefördert)	Privat (nicht gefördert)
Belgien	41,7	<b>58,3</b>	-
Dänemark	88,7	11,3	-
Deutschland	94,9	5,1	-
Finnland	96,2	3,8	-
Griechenland	94,1	-	5,9
Irland	<b>99,3</b>	-	0,7
Italien	93,7	0,8	5,5
Luxemburg	87,7	5,9	6,4
Niederlande	23,3	<b>76,3</b>	0,5
Österreich	93,0	7,0	-
Portugal	89,4	-	<b>10,6</b>
Spanien	69,8	24,5	5,7
Schweden	97,7	2,3	-
Großbritannien	65,1	30,7	4,2

Quelle: OECD, Education at a Glance 2001.



## 2. Erfahrungen in den einzelnen Ländern der EU

In den folgenden Länderberichten wird auf die privaten Kosten für die Bereiche Kindergarten, Schule und Hochschule näher eingegangen. Darüber hinaus wird ein kurzer Überblick über die Förderungen für SchülerInnen und StudentInnen gegeben. In jenen Ländern, in denen es spezielle Privatisierungsbestrebungen gibt, werden auch diese näher beschrieben.

### 2.1. Kindergärten

Der Europäische Rat von Barcelona hat im März 2002 beschlossen, dass in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis zum Jahr 2010 eine 90%ige Versorgung mit Kindergartenplätzen für 3- bis 6-jährige Kinder sowie eine 33%ige für Kinder bis zu 3 Jahren gewährleistet sein muss, um insbesondere die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern. Die meisten Ländern der EU sind von diesem Standard noch weit entfernt (u.a. auch Österreich) und werden in den kommenden Jahren daher erhebliche Investitionen vornehmen müssen, um diesen Vorgaben entsprechen zu können.

#### Bereitstellung öffentlich geförderter Kinderbetreuung In Prozentzahlen verfügbare bzw. genutzte Kinderbetreuungsplätze je Altersgruppe

	0 bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre
Österreich	3	75
Belgien	30	95
Dänemark	48	82
Finnland	21	53
Frankreich	23	99
Deutschland-West	2,2	85,2
Deutschland-Ost	41,3	100
Griechenland	3	70
Irland	2	55
Italien	6	91
Niederlande	8	71
Portugal	12	48
Spanien	2	84
Schweden	33	72
Großbritannien	2	60

Quelle: Deven, Inglis, Moss, Petrie 1997

#### Belgien

In Belgien ist die Vorschulerziehung integraler Bestandteil des Bildungssystems und für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren kostenlos. Das diesbezügliche Angebot wird von einem hohen Anteil der Eltern wahrgenommen (über 75% der 3- bis 4-jährigen). Viele dieser Vorschuleinrichtungen sind den Grundschulen angegliedert.

#### Dänemark

Alle Kinderbetreuungseinrichtungen werden in Dänemark vom Staat subventioniert, die Eltern müssen allerdings einen Teil der Kosten übernehmen.

## **Deutschland**

Die Vorschulerziehung umfasst Kindergärten und Vorschulklassen. Träger sind entweder Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder aber die Gemeinden. Der Kindergarten ist die herkömmliche Einrichtung der Vorschulerziehung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren. Der Kindergartenbesuch ist freiwillig, es besteht allerdings ein Recht auf einen Kinderbetreuungsplatz. In einigen deutschen Bundesländern wurden den Grundschulen angegliederte Vorschulklassen eingerichtet, die von 5-jährigen – und damit noch nicht schulpflichtigen – Kindern auf Wunsch ihrer Eltern zur besonderen Betreuung und Schulvorbereitung besucht werden können. Die Kosten für die Kindergartenbetreuung tragen in erster Linie die Eltern.

## **Finnland**

In Finnland hat jedes Kind bis zum Erreichen des gesetzlichen Schulalters Anspruch auf einen Platz in einer Tagesstätte, die von den Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden im Rahmen der Sozialfürsorge getragen werden. 5- bis 6-jährige Kinder erhalten hier in der Regel auch eine Vorschulerziehung. Die Gebühren orientieren sich am Einkommen der Eltern.

## **Frankreich**

Vorschulische Einrichtungen besitzen in Frankreich eine lange Tradition. Der Prozentsatz französischer Kinder, die Vorschulen besuchen, ist deshalb auch besonders hoch. Er reicht von über 30% bei den 2-jährigen bis zu nahezu 100% bei den 5-jährigen. Der Besuch der Vorschulen erfolgt freiwillig und ist innerhalb der öffentlichen Einrichtungen (die 85% aller Kindergärten und Vorschulen ausmachen) kostenlos. Die verbleibenden 15% der Betreuungs- und Vorschuleinrichtungen sind zumeist konfessioneller Natur; in einigen Fällen handelt es sich auch um private Einrichtungen, die vom Staat und/oder der Region Zuschüsse erhalten und/oder von den Familien einen finanziellen Beitrag einheben.

## **Griechenland**

Griechenland weist (gemeinsam mit Portugal) eine der niedrigsten Besuchsquoten für Vorschulkinder auf. Die Vorschulerziehung umfasst zwei Jahrgangsstufen (Dreieinhalb- bis Fünfeinhalbjährige); Vorschulen (*nipiagogia*) sind überwiegend staatliche Einrichtungen, einige wenige werden von privaten Trägern betrieben. Der Besuch staatlicher Vorschulen ist kostenlos, private Vorschulen erheben Elternbeiträge, deren Höhe jährlich vom Ministerium für Handel neu festgesetzt wird. Der Besuch einer vorschulischen Einrichtung ist im Prinzip freiwillig, allerdings gehen einige Regionen (Präfekturen) mittlerweile dazu über, eine Vorschulpflicht einzuführen.

## **Großbritannien**

Für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter gibt es Einrichtungen von staatlichen, lokalen oder privaten Trägern, von denen viele keinerlei Gebühren erheben. Derzeit laufen Bemühungen, das britische Vorschulwesen noch weiter auszubauen.

## **Irland**

In Irland gibt es keine staatlichen Vorschulen und Kindergärten, sondern nur Einrichtungen privater Träger. Die Eltern müssen einen großen Teil der Kosten deshalb selbst übernehmen.

## **Italien**

Der Besuch der Vorschuleinrichtungen ist freiwillig. Im allgemeinen erheben sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen Gebühren, deren Höhe sich u.a. nach dem Einkommen der Eltern richtet. Die öffentlichen Einrichtungen decken den bestehenden Bedarf nach Kinderbetreuung derzeit bei weitem nicht ab.

## Luxemburg

Der Besuch von Vorschuleinrichtungen ist für 4-jährige freiwillig (90% nehmen diese Möglichkeit wahr), für 5-jährige besteht eine einjährige Vorschulpflicht (allerdings ohne „geregelten Unterricht“) Die Vorschuleinrichtungen sind in der Regel den Grundschulen angegliedert und kostenlos.

## Niederlande

Ein eigenes System der Vorschulerziehung besteht in den Niederlanden nicht. Für Kinder unter vier Jahren gibt es jedoch Spielgruppen und Krippen, die von privaten Trägern oder örtlichen Behörden geführt und beaufsichtigt werden. Sowohl die privaten als auch die öffentlichen Einrichtungen sind kostenpflichtig, die Gebühren sind allerdings unterschiedlich hoch.

## Österreich

Der Besuch eines Kindergartens ist in Österreich freiwillig und kostenpflichtig, wobei je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen hinsichtlich von Betreuungs- und Essensbeiträgen bestehen. Im Falle von sozialer Bedürftigkeit ist eine Kostenreduktion oder sogar eine völlige Kostenbefreiung möglich. Die Versorgung mit Kindergartenplätzen (öffentlichen und privaten) ist je nach Bundesland unterschiedlich gut (durchgehende Tagesbetreuung in Wien zu 93%, in Vorarlberg und Tirol zu 5%). In der Altersgruppe der bis zu 3-jährigen zählt Österreich mit Spanien, Irland und Großbritannien zu den am schlechtesten ausgestatteten Ländern der Europäischen Union. Deutliche Unterschiede sind auch bei der Kindergartenbesuchsquote zwischen Ost-, Süd- und Westösterreich – insbesondere bei den 3- bis 4-jährigen – festzustellen, wobei sich diese Disparitäten mit ansteigendem Alter verringern<sup>6</sup>. Eine Studie der „Statistik Austria“ aus 2002 wies die herausragende Stellung Wiens in der Kinderbetreuung nach hinsichtlich Ausgaben für Kinderbetreuung, Zahl der Kinderbetreuungsplätze, medizinische, soziale und Versorgung mit Mittagessen, Qualifikation und Zahl der MitarbeiterInnen.

## Portugal

Die Vorschulerziehung erfolgt auf freiwilliger Grundlage in Kindergärten, die von verschiedenen staatlichen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, privaten und kooperativen Schulen sowie Gewerkschaften und anderen Organisationen betrieben werden. Die staatlichen Kindergärten betreuen Kinder ab 3 Jahren. Die Eltern zahlen für den Besuch des Kindergartens einen finanziellen Beitrag.

## Schweden

Eltern können ihre Kinder sowohl in kommunalen als auch in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen anmelden. An sich verfügt Schweden über umfangreiche Kinderbetreuungseinrichtungen auf kommunaler Basis – mit hohem Standard und relativ kleinen Gruppen – allerdings ist das Angebot je nach Landesteil recht unterschiedlich, d.h. in manchen Regionen gibt es lange Wartelisten für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Staat trägt einen Teil der Kosten für die Kinderbetreuung, den verbleibenden Rest bezahlen die Eltern.

---

### <sup>6</sup> Kindergartenbesuchsquote nach Regionen

Alter	NÖ, W, B	St, K	V, T, S, OÖ	ges.
3 J.	49,2%	16,5%	19,1%	30,4%
4 J.	83,1%	55,2%	66,7%	70,7%
5 J.	89,3%	86,3%	93,2%	90,2%

## **Spanien**

Die Vorschulerziehung steht Kindern bis zum Alter von 6 Jahren offen und ist in zwei Kategorien unterteilt: bis zu 3 Jahren und von 3 bis 6 Jahren. Der Besuch der Vorschule ist zwar nicht verpflichtend, der Staat gewährleistet jedoch ein ausreichendes Angebot an Plätzen für alle InteressentInnen. Spanien ist nach seiner Reform des Bildungswesens das einzige EU-Land, das die außerfamiliäre Betreuung der 0- bis 3-jährigen offiziell dem ersten Bildungsabschnitt zuordnet.

## **2.2. Schulen**

### **2.2.1. Belgien**

Das föderalistische System Belgiens kennt für jede der drei Regionen und (Sprach) Gemeinschaften ein eigenes Bildungssystem. Der Besuch der Pflichtschulen ist für alle SchülerInnen unentgeltlich; auch Einschreibegebühren dürfen nicht eingehoben werden. Für Verpflegung, SchülerInnentransport (für den eigene Fahrpreise gelten) und außerschulische Aktivitäten kann von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangt werden. Die Lehrbücher und das Schulmaterial werden den SchülerInnen unentgeltlich überlassen. Die Kosten dafür trägt die jeweilige Gemeinschaft.

Der belgische Staat finanziert alle Schulen, die gewisse Kriterien erfüllen, ganz gleich, ob diese Schulen von einer der 10 Provinzen, einer Gemeinde oder einem privaten Träger geführt werden, sowohl was die operativen als auch was die Personalkosten anbelangt.

Der öffentlich geförderte private Schulsektor – die sogenannten „freien Schulen“, die von Privatpersonen oder privaten Einrichtungen geführt werden – ist in Belgien stark entwickelt und nimmt z.B. in der Flämischen Gemeinschaft die Mehrzahl der SchülerInnen auf.

Die öffentlichen Schulen werden in der Französischen und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom zuständigen Ministerium, in der Flämischen Gemeinschaft vom *Rat für das Unterrichtswesen der Gemeinschaft*, oder aber von den Provinzen und Gemeinden getragen. Pflichtschulen sind in der Französischen und in der Flämischen Gemeinschaft gebührenfrei, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind auch höhere Schulen generell von Schulgebühren befreit. Darüber hinaus können alle SchülerInnen des Sekundarschulwesens, die mit Erfolg am Sekundarunterricht teilnehmen, in den Genuss einer finanziellen Unterstützung in Form von Studienbeihilfen kommen, wenn ihre Eltern die nötigen Mittel für den Schulbesuch nicht aufbringen können. Familien mit mindestens drei unterhaltspflichtigen Kindern können ein Ausbildungsdarlehen erhalten, das nach den gleichen Kriterien wie die Erziehungszulagen gewährt wird.

### **2.2.2. Dänemark**

Der öffentliche allgemeinbildende Schulunterricht an Unter- und Oberstufe ist in Dänemark unentgeltlich. Bücher werden den SchülerInnen leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt, das übrige Unterrichtsmaterial muss selbst erworben werden. An Privatschulen haben die Eltern einen zumeist relativ geringen Schulbeitrag zu zahlen.

Diese Privatschulen sind unabhängige Selbstverwaltungskörper, deren Errichtung staatlich gefördert und die unter Einhaltung bestimmter Auflagen auch zu 80 bis 85% aus öffentlichen Geldern finanziert werden

Staatliche Ausbildungsbeihilfen werden in Dänemark bereits seit über fünfzig Jahren gewährt. Die derzeit geltende Förderregelung, die zu einer beträchtlichen Anhebung der Ausbildungsstipendien und -darlehen führte, trat 1988 in Kraft.

### 2.2.3. Deutschland

Der Besuch öffentlicher Schulen ist in Deutschland grundsätzlich unentgeltlich. Die benötigten Lernmittel werden den SchülerInnen kostenlos überlassen oder von der Schule als Leihgabe bereitgestellt. Für Lehrmaterial, welches die SchülerInnen behalten können, wird mitunter ein (sozial gestaffelter) Kostenbeitrag verlangt.

Die Finanzierung von Privatschulen ist in Deutschland Ländersache. Subventionen erhalten allerdings nur gemeinnützige Träger. Je nach Schulart und SchülerInnenanzahl werden Personal- und Sachkosten zur Gänze oder zum Teil finanziert, wobei die Kostensituation an öffentlichen Schulen als Richtwert gilt. In den „neuen Bundesländern“ wurden 1990 die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von Privatschulen geschaffen, woraufhin bis 1998 insgesamt 154 allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft errichtet wurden. In den „alten Bundesländern“ ist die Neugründung von Privatschulen eher selten, allerdings konnten die Privatschulen in der Zeit von 1992 bis 1998 ihren Anteil an der GesamtschülerInnenzahl von 445.500 auf 506.700 erhöhen (+14%). Von einer signifikanten Gewichtsverschiebung zugunsten der Privatschulen kann dennoch nicht gesprochen werden, da der Anteil der SchülerInnen an den insgesamt 2.200 Privatschulen nur bei 5 bis 6% der SchülerInnen an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen liegt. Privatschulen heben in Deutschland Schulgeld ein; je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann ein Nachlass gewährt werden.

Nach dem geltenden Bundesrecht können SchülerInnen an allgemein- und berufsbildenden Schulen ab dem zehnten Schuljahr eine Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie über keine sonstigen Einkünfte oder Mittel (vor allem über ausreichende Einkünfte der Eltern) verfügen, um den Ausbildungsanforderungen zu entsprechen.

### 2.2.4 Finnland

Der Unterricht in der Pflichtschule (und am Gymnasium) sowie die Lehrbücher und sonstiges Schulmaterial werden den SchülerInnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden bieten kostenlose Mahlzeiten und je nach Länge des Schulwegs eine kostenlose Beförderung oder auch Unterbringung an. Die oberste Schulbehörde kann der zuständigen Verwaltungsstelle allerdings in Ausnahmefällen erlauben, Schulgebühren einzuheben.

In Finnland erhalten die meisten Privatschulen staatliche Förderungen, der Finanzierungsanteil der privaten Träger ist relativ niedrig. Die staatlichen Förderungen werden nach Anzahl der SchülerInnen vergeben; weiteres können auch Unterstützungen für Investitionen gewährt werden. Öffentlich geförderte Privatschulen dürfen allerdings kein Schulgeld einheben.

Der Staat unterstützt SchülerInnen, die älter als 17 Jahre sind und über geringe Mittel verfügen, durch Studienbeihilfen, garantierte Studiendarlehen und Wohnungsgeld. Der Umfang dieser Unterstützung ist vom Einkommen der Eltern abhängig.

### 2.2.5. Frankreich

Die Pflichtschulbildung ist in Frankreich kostenlos. Die Kosten für Bücher und Schulmaterial werden häufig von den Gemeinden übernommen.

In Frankreich besuchen im Primarbereich etwa 15% und in der Oberstufe etwa 20% der SchülerInnen das *enseignement privé sous contrat*, d.h. eine private Schule, die einen Vertrag mit dem Staat abgeschlossen hat. Grundsätzlich ist es allen Privatschulen möglich, staatliche Subventionen zu beantragen; die Förderungsbedingungen, die dem Staat und/oder den Gemeinden als Entscheidungsgrundlage dienen, sind gesetzlich geregelt. Öffentlich geförderte Privatschulen sind berechtigt, Schulgeld einzuheben.

Finanzielle Unterstützungen für SchülerInnen können direkt oder indirekt erfolgen. Die direkten Beihilfen werden zu Beginn des Schuljahres für SchülerInnen von 6 bis 16 Jahren auf der Grundlage des Familieneinkommens gewährt; weitere Beihilfen gibt es für die Benutzung von Verkehrsmitteln. Bei den indirekten Beihilfen handelt es sich um die kostenlose Bereit-

stellung von Schulbüchern und Schulmaterial durch die Gemeinden. Diese können bisweilen auch Stipendien vergeben, um SchülerInnen bei der Fortsetzung ihrer Bildungsbemühungen zu unterstützen.

### 2.2.6. Griechenland

Der Grundschulbereich umfasst staatliche und private Schulen. An den staatlichen Schulen ist der Schulbesuch unentgeltlich; Schulbücher und Schultransporte werden ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. An privaten Schulen ist Schulgeld zu bezahlen, die Lehrbehelfe werden auch hier kostenlos zur Verfügung gestellt.

Griechenland (und Schottland) sind die einzigen EU-Staaten, in welchen kein öffentlich geförderter Privatschul Sektor existiert. Einzige Ausnahme bilden die von gemeinnützigen Organisationen geführten Schulen, die Subventionen für die Finanzierung des Lehrpersonals erhalten. Keinerlei Förderungen erhalten private technische und gewerbliche Schulen.

Griechenland kennt zwei Arten der finanziellen Familienunterstützung: eine Beihilfe für Kinder in Ausbildung sowie eine Beihilfe für kinderreiche Familien. Im Bedarfsfall stellt der Staat außerdem Stipendien oder Kredite zur finanziellen Förderung von SchülerInnen bereit.

### 2.2.7. Großbritannien

In England und Wales werden alle öffentlich geförderten Schulen, unabhängig davon, ob sie ursprünglich von privater Seite oder von den Behörden eingerichtet wurden, als *maintained schools* bezeichnet. Bei den privaten Schulen wird zwischen den *voluntary controlled schools*, die überwiegend der Kirche Englands zuzuordnen sind, und den *voluntary aided schools*, die von der Katholischen Kirche oder von der Kirche Englands errichtet wurden, unterschieden.

In Nordirland werden die *maintained schools* (überwiegend von der Katholischen Kirche eingerichtet), die *voluntary grammar schools* und die *grant-maintained integrated schools* (eingesetzt von privaten Trägern) als dem öffentlichen Sektor zugehörig betrachtet und vom Bildungsministerium (*Department of Education*) finanziert. In Schottland gibt es keinen öffentlich geförderten Privatschul Sektor; ein kostenloser Pflichtschulunterricht und entsprechende Unterstützungsdienste werden vom Staat über die *Education Authorities* angeboten.

In den öffentlich finanzierten Schulen Englands und Wales ist der Schulbesuch kostenlos. Auch die Sekundarschulen und *Further Education Colleges* für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Privatschulen finanzieren sich darüber hinaus durch Gebühren und SponsorInnen. Da die Gebühren meist sehr hoch sind, gibt es ein Stipendiensystem für einkommensschwache Familien.

In England und Wales werden SchülerInnen, die von der nächstgelegenen in Frage kommenden Schule so weit entfernt wohnen, dass sie nicht zu Fuß gehen können, von den *Local Education Authorities (LEA)* kostenlos transportiert. SchülerInnen, deren Eltern finanzielle Unterstützungen vom Staat erhalten, werden außerdem mit kostenlosen Mahlzeiten versorgt und im Bedarfsfall erteilt die *LEA* sogar eine Kleidungsbeihilfe.

Auch in Nordirland ist der Schulbesuch kostenlos – mit Ausnahme der Vorbereitungsklassen der *Grammar Schools*, die Gebühren erheben dürfen. Für die überwiegende Mehrzahl der SchülerInnen, die *Grammar Schools* besuchen, werden den Schulen aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse in der Höhe der Schulgebühren gewährt.

In Nordirland wird der SchülerInnentransport und die Versorgung mit Mahlzeiten von den *Education and Library Boards* (Bildungsbehörden) wahrgenommen.

In Schottland sind die Bildungsbehörden befugt, SchülerInnen gratis Mahlzeiten und Kleidung zur Verfügung zu stellen und sie kostenlos zur Schule zu transportieren, wenn das Einkommen ihrer Eltern eine bestimmte Höhe unterschreitet.

## Probleme im britischen Schulwesen

In Großbritannien gelten seit den 80er-Jahren die Grundsätze der freien Schulwahl (*choice*) und der Vielfalt der Schulangebote (*diversity*). Konkret bedeutet das, dass die Eltern ihre Kinder, unabhängig von ihrem Wohnort, in eine Schule ihrer Wahl einschreiben und dass die Schulen fachlich unterschiedliche Sekundarschulangebote entwickeln können.

Großbritannien verabschiedete sich damit vom System der Gesamtschule (*comprehensive school*), die in den 70er-Jahren unter einer Labour-Regierung als einheitliche öffentliche Schule für alle über 11-jährigen eingeführt worden war, um mehr Chancengleichheit zu schaffen. Mit dem nun eingeschlagenen Weg der Privatisierungen und Spezialisierungen geht die Entwicklung wieder in die entgegengesetzte Richtung.

Das öffentliche britische Schulsystem leidet seit Jahrzehnten unter einer chronischen Unterfinanzierung. Sowohl die Ausstattung der Räumlichkeiten als auch das Betreuungsverhältnis müssen als mangelhaft bis unzureichend bezeichnet werden. Darüber hinaus hat Großbritannien in den letzten Jahren viel zu wenige Lehrkräfte ausgebildet und sieht sich nun mit einem LehrerInnenmangel konfrontiert. Schlechte Bezahlung, lange Arbeitszeiten, unsichere Dienstverhältnisse und hohe SchülerInnenzahlen machen den Lehrberuf höchst unattraktiv.

Als Lösung für die Probleme des desolaten öffentlichen Schulsystems wird nun die Privatisierung der Pflichtschulen angestrebt. Private Geldgeber sollen nicht nur, wie schon seit vielen Jahren üblich, als Sponsoren im Schulsystem auftreten, sondern in Zukunft auch öffentliche Schulen übernehmen können, um sie privatwirtschaftlich zu führen. Kirchen, Stiftungen oder auch große Unternehmen werden damit zu direkten Konkurrenzanbietern für die öffentlichen Schulen.

Erste Erfahrungen mit dem neuen System zeigen deutlich die dadurch entstandenen Probleme im Schulwesen:

- Durch das System von *choice and diversity* hat sich die ethnische und soziale Zusammensetzung der Klassen stark verändert. Da Mittelschichteltern dazu neigen, die Qualität einer Schule nach deren ethnischer Zusammensetzung zu beurteilen, ergibt sich eine immer stärkere Polarisierung zwischen Schulen mit hohem und solchen mit niedrigem MigrantInnenanteil. Ähnlich verhält es sich mit der sozialen Zusammensetzung der SchülerInnen. In sozial schwachen Vierteln entstehen sogenannte „Restschulen“, in denen sich Kinder aus bildungsärmeren Schichten und SchülerInnen mit Lernproblemen sammeln. Beides führt zur zunehmenden Polarisierung zwischen *star and sink schools*: *Kings' Manor School in Guildford (südwestlich von London) wurde am 30. August 2000 zum Kings College for Arts und Technology unter dem Management und im Treuhandeigentum der Unternehmensgruppe 3E's Enterprises Ltd. – ein Pilotprojekt der Regierung Blair. Als unter der letzten Tory-Regierung die freie Schulwahl eingeführt wurde, begann der Wettbewerb der fünf Grundschulen der Kleinstadt. Kings' Manor School entwickelte sich bald zur „Restschule“ für schwierigere Kinder. Nach der Privatisierung gelten nun strenge Regeln für LehrerInnen und SchülerInnen. LehrerInnen arbeiten nach individuell ausgehandelten Zeitverträgen und SchülerInnen sind mit Aufnahmeprüfungen und höherem Leistungsdruck konfrontiert. Der Besuch der Schule ist jedoch weiterhin schulgeldfrei. (Die Zeit, 32/1999)*
- Die LehrerInnen und ihre Interessenvertretung werden bei den Reformen als „Bremser“ dargestellt. Von Seiten der Politik wird ihnen gerne Faulheit und Inkompetenz vorgeworfen. Durch zeitlich beschränkte Dienstverträge, strenge Evaluierungsverfahren und leistungsabhängige Entlohnung (gemessen etwa am Lernerfolg der SchülerInnen!) stehen die Lehrkräfte unter starkem Druck: *In Großbritannien hängen 40% der LehrerInnen innerhalb der ersten drei Dienstjahre ihren Job an den Nagel. Die große Unzufriedenheit, vor allem mit dem Verdienst, führt dazu, dass zu Beginn jedes Schuljahres viele Stellen unbesetzt bleiben. Viele Lehrkräfte müssen Unterrichtsfächer unterrichten, für die sie*

nicht ausgebildet sind, zusätzlich steigt die durchschnittliche Anzahl von SchülerInnen pro Lehrkraft ständig an. (The Guardian, 28.8.2001).

- Der eklatante Lehrkräftemangel führt zu Zusammenlegungen von Klassen und zur Verkürzung der Unterrichtszeiten. Mit Hilfe des Internet versuchen englische Schulen, Lehrkräfte aus ehemaligen Kolonien – bevorzugt aus Australien, Neuseeland und Südafrika – zu rekrutieren (z.B. [www.teachers4london.com](http://www.teachers4london.com))
- Es finden Verlagerungen der Finanz- und Managementkompetenzen auf die Schulebene bei gleichzeitiger Stärkung der zentralstaatlichen Instanzen statt, was die Curricula und die Qualitätskontrolle betrifft. Da also gleichzeitig Verantwortung abgeschoben und schärfere Kontrolle ausgeübt wird, treten neue Konfliktfelder auf.
- In Großbritannien werden mittlerweile über 70% der GrundschulinspektorInnen durch das 1992 gegründete *Office for Standards in Education (OFSTED)* beschäftigt. Dieses von der Verwaltung unabhängige Institut überprüft die Standards im Schulwesen nach privatwirtschaftlichen Kriterien.
- Firmen werben in Schulbüchern, aber auch direkt durch Sachspenden für ihre kommerziellen Produkte: *Durch die schlechte finanzielle Ausstattung des staatlichen britischen Schulsystems müssen sich immer mehr Schulen nach privaten Sponsoren umsehen. Große Unternehmen gehen nicht nur aus Imagegründen, sondern auch als Mittel der Absatzsteigerung solche Kooperationen gerne ein. Die Tageszeitung The Sun wirbt zum Beispiel in Schulbüchern, die große Warenhauskette Tesco spendiert Computer und der Sportartikelhersteller Nike stattet Schulsportvereine aus. Banken investieren mittlerweile Millionen in CD-Roms und Computerspiele, die in wirtschaftlichen Fächern an den Schulen breite Verwendung finden.* (The Observer, 11.2.2001).
- Unter dem Vorwand der elterlichen Wahlfreiheit und der in Aussicht gestellten Innovationskraft der einzelnen Schulen werden weitere Sparmaßnahmen im Bildungsbereich durchgesetzt.
- Unter dem Titel „Britische Privatschulpolitik treibt gefährliche Blüten“ berichtet die APA am 5.11.2001 über die Wiedereinführung der Prügelstrafe: *Eine christliche Privatschule in Liverpool hat vor dem Londoner Gerichtshof das Recht auf körperliche Züchtigung ihrer SchülerInnen gefordert. Ungezogene SchülerInnen körperlich zu züchtigen sei Teil christlicher Glaubensgrundsätze, erklärte der Anwalt der Schule. Das 1998 von der neuen Labour-Regierung verhängte Verbot der Prügelstrafe an Schulen verletze das Recht auf freie Religionsausübung, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt sei, sagte der Anwalt weiter. Da es Eltern nicht verboten sei, ihre Kinder zu schlagen, müsse es ihnen erlaubt sein, dieses Recht auch auf andere Erziehungsberechtigte zu übertragen.*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass viele öffentliche Schulen in Großbritannien ihren Ausbildungsstandard, der insgesamt weit unter dem österreichischen liegt, nur mit privaten Spendenaufkommen halten können. So etwa müssen Mittelschichteltern in „besseren“ Wohngegenden, die ihre Kinder aus Überzeugung in öffentliche Schulen schicken, viel Freizeit und Energie opfern, um „ihrer“ Schule die notwendigen Ressourcen (Bücher, Computer, aber auch Toilettenpapier) sichern zu können. Manche Eltern resignieren nach einiger Zeit und greifen letztlich auf eine Privatschule zurück, deren Besuch natürlich in erster Linie eine Frage der finanziellen Möglichkeiten ist: Für zwei Kinder sind etwa 1450.- € pro Monat (!) zu veranschlagen. Die Mehrzahl der Kinder aus den weniger begüterten Schichten verbleiben im sich ständig verschlechternden staatlichen Schulwesen, das ihnen für das spätere Berufsleben nur wenig Chancen bietet.



### 2.2.8. Irland

In Irland werden die Schulen praktisch im gesamten Primarbereich und in einem großen Teil des Sekundarbereichs von privaten Einrichtungen geführt. Diese Schulen gehören zum öffentlich geförderten Privatschulwesen, d.h. sie werden weitgehend vom Staat finanziert, und stellen den Hauptteil des Bildungsangebotes dar. Die Mehrzahl dieser Schulen wird heute von einem *board of management* getragen, einem Schulverwaltungsrat, welchem VertreterInnen des Schulbetreibers, aber auch VertreterInnen des LehrerInnenkollegiums und der Elternschaft angehören.

Die gesamte Pflichtschulausbildung, aber auch die höheren Schulen sind in Irland gebührenfrei. In zahlreichen *National Schools* halten es die Schulvorstände allerdings für erforderlich, zusätzliche Mittel für den Betrieb der Schule aufzubringen. Da öffentlich geförderte Schulen kein Schulgeld einheben dürfen, erfolgt eine Unterstützung oftmals durch freiwillige Beiträge der Eltern, entweder in Form von Geld oder in Form von in der Schule durchgeführten Arbeitsleistungen.

Zusätzlich zur freien Schulbildung stellt das Bildungsministerium (*Department of Education*) während der Pflichtschulzeit kostenlose Schulbusse, Schulbücher und Schulkleidung zur Verfügung.

### 2.2.9. Italien

In Italien nehmen die offiziell anerkannten Privatschulen (*scuole parificate*), die z.T. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, rund 10% der SchülerInnen auf. Darüber hinaus werden in Italien nur zwei Arten von Privatschulen staatlich gefördert: Krankenpflegeschulen sowie private Grundschulen, die den staatlichen Schulen gleichgestellt sind.

In der Grundschule fallen keinerlei Kosten an, da die Gemeinden sämtliche Lehrbücher – auch für Privatschulen – bereitstellen. Im Bereich der Sekundarstufe erheben allerdings alle Schulen Gebühren. Um das in der italienischen Verfassung garantierte „Recht auf Bildung“ zu gewährleisten, können SchülerInnen an staatlichen Schulen von diesen Gebühren befreit werden oder ein Stipendium erhalten. Die finanzielle Förderung ist an die Regionalverwaltungen delegiert; neben der Befreiung von Schulgebühren und der Gewährung von Beihilfen und Stipendien beinhalten diese vom Familieneinkommen und den Schulleistungen abhängigen Förderungen auch reduzierte Tarife für den Schultransport und die Verpflegung sowie ggf. kostenlose Unterkunft in dazu geeigneten Einrichtungen. Die Kosten für Lernbehelfe sind in den höheren Schulen grundsätzlich von den SchülerInnen zu tragen.

### 2.2.10. Luxemburg

Staatliche und private Grundschulen erhalten in Luxemburg je nach Anzahl der SchülerInnen eine jährliche staatliche Förderung, die allerdings in der Regel nicht kostendeckend ist. Höhere Schulen, die von privaten Einrichtungen getragen werden, müssen bestimmte Auflagen erfüllen und Einzelverträge mit dem Staat abschließen, um finanzielle Unterstützungen zu erhalten. Das wichtigste Kriterium ist dabei die Gemeinnützigkeit des Trägers. Privatschulen legen ihre Gebühren in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ministerium selbst fest.

Für die Verwaltung der öffentlichen Primarschulen (*Ecoles primaires*) sind die Gemeinden zuständig. Es werden keine Schulgebühren erhoben. Allerdings kann für Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ein Schulgeld verlangt werden. Auch öffentliche höhere Schulen sind grundsätzlich unentgeltlich. Schulbücher und sonstige Lernmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden übernehmen den SchülerInnentransport.

Zu Beginn des Schuljahres wird allen SchülerInnen eine Zulage ausgezahlt, deren Höhe sich nach der Gesamtanzahl der Kinder in der Familie und der Zahl der schulpflichtigen Kinder richtet. Nach Maßgabe der Schulergebnisse und/oder des Einkommens der Eltern können auch Studienbeihilfen gewährt werden.

### 2.2.11. Niederlande

In den Niederlanden gibt es ungefähr 7.000 Primarschulen, die alle vom Staat subventioniert werden. Zu 70% befinden diese Schulen sich in privater Trägerschaft und werden von den Verwaltungsräten der Vereinigungen oder Stiftungen geführt, die sie gegründet haben. Die meisten dieser Privatschulen sind konfessionelle Stiftungen (neben protestantischen und katholische auch jüdische und moslemische). Das öffentliche Schulwesen, das in etwa 30% der SchülerInnen umfasst, wird von den Kommunen betrieben. In Bezug auf die staatliche Finanzierung sind öffentliche und private Schulen völlig gleichgestellt. Der niederländische Staat übernimmt die Kosten aller von gemeinnützigen Trägern geführten Schulen zu 100%. Allerdings wurden seit den 70er-Jahren immer mehr Kompetenzen für den Schulbereich an regionale Instanzen abgetreten und gleichzeitig die Kriterien für die staatliche Mittelzuteilung strenger gefasst, was dazu führt, dass sowohl öffentliche als auch private Schulen gezwungen sind, ihre Budgets durch Sponsoring und teilweise auch durch Schulgeld aufzubessern.

Da die Eltern in den Niederlanden das Recht auf freie Schulwahl haben, ist in den letzten Jahren besonders in den Städten das Problem der sogenannten „schwarzen Schulen“ (*zwarte scholen*) entstanden, weil viele „weiße“ niederländische Familien ihre Kinder nicht in Schulen anmelden, in denen Zuwandererkinder die Mehrheit bilden. In Amsterdam und in Rotterdam beträgt der Anteil an allochthonen, also aus fremden Ländern stammenden SchülerInnen an einigen Basisschulen bereits über 75%.

Bis zum Ende der Schulpflicht mit 16 Jahren ist der Schulbesuch in den Niederlanden kostenfrei, allerdings können Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern und anderen Lernmittel anfallen. SchülerInnen ab 16 Jahren haben jährliche Schulgebühren zu entrichten, allerdings kann den Eltern nach Maßgabe ihres Einkommens ein Zuschuss als „Ausbildungsförderung“ (*Regeling tegemoetkoming studiekosten*) gewährt werden.

### 2.2.12. Österreich

In Österreich besuchen 90% aller SchülerInnen eine öffentliche Schule; die verbleibenden 10% besuchen Privatschulen, die zumeist von anerkannten Religionsgemeinschaften getragen werden. Grundsätzlich gibt es zwei Typen von Privatschulen: solche, die nach einem öffentlichen Lehrplan unterrichten, und solche, die sich ihre eigenen Lehrpläne geben. Bei der Unterstützung von Privatschulen spielt deren Trägerschaft eine wichtige Rolle. Schulen, deren Träger eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist, besitzen einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der Kosten für das Lehrpersonal. Diese LehrerInnen sind entweder Bedienstete des Bundes (bei mittleren und höheren Schulen) oder des Landes (bei Pflichtschulen). Privatschulen, die nicht von einer anerkannten Glaubensgemeinschaft geführt werden, besitzen grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Personalsubventionen, sondern sind vom Ermessen des Bundesministeriums abhängig.

Im Vergleich zu anderen EU-Staaten ist die Privatisierung des Schulbereichs in Österreich (noch) kein Thema. Allerdings ist eine zunehmende Belastung der privaten Haushalte mit Bildungsausgaben zu beobachten; Zahlungen für spezielle Schulangebote sind bereits durchaus üblich und auch das Thema „Schulgeld“ wird in der politischen Debatte zunehmend enttabuisiert.

Obwohl in Österreich keine freie Schulwahl besteht, führen Ausnahmeregelungen und das auch aus anderen Ländern bekannte Ausweichen auf den Privatschul Sektor im städtischen Gebiet zu „Restschulen“ für sozial benachteiligte Gruppen, v.a. zu solchen mit sehr hohem MigrantInnenanteil. Verstärkt wird dieser Umstand durch die frühe Trennung der SchülerInnen in einen Hauptschul- und einen Mittelschul Sektor.

Im Unterschied zu vielen europäischen Ländern können die Arbeitsbedingungen für das Lehrpersonal in Österreich als sehr gut beschrieben werden. In einer 1999 durchgeführten Untersuchung gaben 31% der österreichischen LehrerInnen an, „sehr zufrieden“ mit ihrer Lehrtätigkeit zu sein, weitere 51% meinten, mit ihrem Beruf insgesamt „zufrieden“ zu sein. Lediglich 2% der Befragten bezeichneten sich selbst als „unzufrieden“.

An den staatlichen Pflichtschulen werden grundsätzlich keine Schulgebühren erhoben. Für Schulbücher und Transport ist lediglich ein geringer Selbstbehalt zu leisten. Gesetzliche Vorschriften über die Höhe des Schulgeldes an Privatschulen gibt es in Österreich nicht. Die Höhe des Schulgeldes obliegt ausschließlich den Schulerhaltern.

Eltern haben für jedes unterhaltsberechtigten Kind, also im Regelfall bis zu dessen Berufsaufnahme, Anspruch auf Familienbeihilfe, die in Form einer direkten Beihilfe und eines Familienabsetzbetrages ausgezahlt wird. Ab der 9. Schulstufe (also mit ca. 14 Jahren) haben SchülerInnen, die eine weiterführende Schule besuchen und nicht bei ihren Eltern wohnen können, Anspruch auf eine Heimbeihilfe. Außerdem können sozial bedürftige SchülerInnen Sonderbeihilfen für die Teilnahme an Skikursen, Schullandwochen usw. erhalten.

### **2.2.13. Portugal**

Die der Schulpflicht entsprechende Grundbildung ist in Portugal kostenlos. Es werden daher weder Einschreibgebühren oder Schulgeld, noch Gebühren für Zeugnisse, Versicherungen und ergänzende Hilfeleistungen erhoben. Für den Sekundarunterricht sind von den Familien jedoch Schulgebühren zu bezahlen; auch die Kosten für Bücher und Lernmittel müssen von den Familien getragen werden. Um staatliche Förderungen zu erhalten, müssen Privatschulen in Portugal Verträge mit dem Staat abschließen; öffentlich geförderte private Grundschulen dürfen allerdings kein Schulgeld einheben.

Die allgemeine Ausbildungsförderung (Programme für Mahlzeiten, Transport und Unterkunft) wird zunächst nur den bedürftigsten SchülerInnen gewährt; auch Bücher und anderes Lernmaterial werden neben einer direkten finanziellen Unterstützung nur diesen SchülerInnen kostenlos bereitgestellt. Eine Befreiung von den Schulgebühren erhalten hingegen alle SchülerInnen, deren Familien Anspruch auf eine solche Förderungen geltend machen können. Zusätzlich oder ergänzend dazu gibt es ein System von staatlichen Darlehen.

### **2.2.14. Schweden**

Öffentliche Schulen in Schweden erheben grundsätzlich keine Schulgebühren. Auch der Vorschulunterricht ist im Rahmen von bis zu 15 Stunden wöchentlich oder 525 Stunden jährlich unentgeltlich. Die Gemeinden sind verpflichtet, den SchülerInnen das gesamte Unterrichtsmaterial, vor allem Lehrbücher, kostenlos zur Verfügung zu stellen und einen kostenfreien SchülerInnentransport zu gewährleisten. Dieser unentgeltliche Transport gilt allerdings nicht für SchülerInnen, die sich für eine andere als die von ihrer Heimatgemeinde vorgeschlagene Schule entscheiden. Außerdem werden den Kindern kostenlose Schulmahlzeiten und ggf. eine Unterbringung angeboten.

Die Gemeinden haben in Schweden überdies die Aufgabe, private Pflichtschulen und private höhere Schulen zu finanzieren. Die Förderungen entsprechen jenen des öffentlichen Schulsektors. Privatschulen dürfen bis zu einer gewissen gesetzlichen Obergrenze Schulgeld einheben.

In Schweden haben alle Kinder nicht nur Anspruch auf kostenloses Unterrichtsmaterial, sondern auch bis zum ersten Quartal des Jahres, in dem sie 16 Jahre alt werden, Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe (Kindergeld). Diese Beihilfe wird auch nach Erreichen des 16. Lebensjahres in Form eines Stundenzuschusses gewährt, sofern die SchülerInnen die Pflichtschule noch nicht abgeschlossen haben.

### **2.2.15. Spanien**

In Spanien besuchen rund 30% der SchülerInnen eine Schule des öffentlich geförderten Privatschulensektors. Die Finanzierung dieser Privatschulen basiert auf einem Vertrag, den die jeweilige Schule mit dem Staat abschließt. In der Regel erhalten private Pflichtschulen den Standardvertrag, der die volle staatliche Finanzierung vorsieht. Individuelle Verträge mit Schulen der Oberstufe sehen zumeist eine teilweise Finanzierung durch staatliche Mittel und

durch Schulgebühren vor. Zusätzlich finanziert der spanische Staat Lernmaterialien und technische Ausrüstungen.

Der Besuch der Grundschule ist grundsätzlich kostenfrei. Der an die Schulpflicht anschließende Unterricht an weiterführenden öffentlichen Schulen ist ebenfalls unentgeltlich; allerdings müssen die Eltern für zusätzliche Dienstleistungen wie Kantinen und Schulbusse selbst aufkommen. Private Pflichtschulen sind ebenfalls zumeist gebührenfrei. Für private Schulen der Oberstufe ist ein Schulgeld zu bezahlen. SchülerInnen aus einkommensschwachen Familien erhalten Stipendien und Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Lehrmittel usw.

## 2.3. Hochschulen

### 2.3.1. Belgien

Für bestimmte Fachrichtungen ist an Belgiens Hochschulen eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Ferner können die Hochschulen für einzelne Studiengänge zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen noch weitere Zugangsvoraussetzungen autonom festlegen. Es gibt allerdings weder einen *numerus clausus* noch eine Quotenregelung für die Vergabe verfügbarer Studienplätze.

Für sämtliche Studiengänge im Hochschulbereich sind Einschreibegebühren (in der Französischen Gemeinschaft als *minerval* bezeichnet) zu entrichten, deren Höhe die Universitäten bzw. die nichtuniversitären Hochschuleinrichtungen selbst festlegen. EU-BürgerInnen haben die gleichen Einschreibegebühren wie Studierende belgischer Staatsangehörigkeit zu entrichten.

Studierenden, die ihre Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen haben, kann von der öffentlichen Hand eine Beihilfe gewährt werden, wenn ihre Eltern nicht über ausreichende Mittel verfügen. Die Beihilfe erfolgt in Form von Stipendien und Studiendarlehen. Diese Förderung wird von jeder der drei Gemeinschaften angeboten. Die Förderung richtet sich nach dem Familieneinkommen, nach dem Alter des im ersten Studienjahr eingeschriebenen Studierenden und nach den Studienleistungen.

### 2.3.2. Dänemark

Derzeit unterliegen nahezu alle Universitätsstudiengänge sowie bestimmte Studiengänge an nichtakademischen Hochschuleinrichtungen einer Zulassungsbeschränkung. Für alle Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung gilt die sogenannte Quotenregelung, bei der zwei BewerberInnenquoten gebildet werden, innerhalb derer die Studienplatzvergabe aufgrund unterschiedlicher Kriterien und Auswahlmethoden erfolgt. Quote 1 umfasst StudienanwärterInnen mit einem hohen Notendurchschnitt, Quote 2 solche mit niedrigerem Notendurchschnitt.

Es sind keine Studiengebühren für den Besuch von Hochschulen zu entrichten; dies gilt auch für EU-BürgerInnen.

Die Ausbildungsförderung erfolgt im Rahmen des sogenannten Streifenkartensystems. Bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums wird den Studierenden eine Karte ausgehändigt, deren Streifenabschnitte (von denen jeder einem Monat entspricht) die für dieses Studium offiziell vorgesehene Studiendauer plus zwölf Monate abdecken, die höchstens jedoch 70 solcher Streifen umfasst. Die Studierenden können wählen, ob sie diese Streifen für ein längeres Studium oder mehrere kürzere Studiengänge nutzen wollen.

### 2.3.3. Deutschland

Derzeit gelten in Deutschland für alle Fächer, die einen starken Zulauf zu verzeichnen haben, Zulassungsbeschränkungen. Die verfügbaren Studienplätze werden in diesen Fächern von der *Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)* im Rahmen eines zentralen

Verfahrens vergeben. Welche Studiengänge in das Verfahren einbezogen sind, kann von Semester zu Semester unterschiedlich sein. Wichtigste Kriterien der zentralen und lokalen Auswahlverfahren sind: der Notendurchschnitt des Abiturs, die Wartezeit, etwaige Eignungsprüfungen und soziale Faktoren. Bei Bewerbungen um einen Studienplatz in Medizin sind außerdem ein Test und ein Auswahlgespräch vorgesehen.

Deutsche und ausländische Studierende an Hochschulen müssen in einigen Bundesländern Studiengebühren entrichten. Die Höhe ist je nach Land unterschiedlich geregelt. An allen Hochschulen ist zudem ein Sozialbeitrag oder ein StudentInnenwerksbeitrag, der zwischen 15 und 25 € pro Semester liegt, zu bezahlen.

Studierende, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, erhalten eine Ausbildungsförderung nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)*. Die Mittel werden zu 50% als Zuschuss und zu 50% als zinsfreies Darlehen gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Familieneinkommen.

#### **2.3.4. Finnland**

Zulassungsbeschränkungen gibt es in Finnland für alle Fächer, weshalb die Zahl der Erststudienplätze äußerst begrenzt ist. Die Zahl der Neuzulassungen wird in den einzelnen Fächern von den Universitäten entsprechend ihren Abschlusszielen festgelegt, welche wiederum von der jeweiligen Universität in Verhandlungen mit dem Bildungsministerium beschlossen wurden. Ähnliche Regelungen bestehen an den Fachhochschulen.

Die Universitäten treffen ihre Auswahl selbst und legen die Aufnahmekriterien für die einzelnen Studiengebiete oder Fachrichtungen fest. Üblicherweise erfolgt die Zulassung zum Studium aufgrund des Notenschnitts und des Resultats der Aufnahmeprüfung der BewerberInnen.

Das Hochschulstudium ist in Finnland grundsätzlich unentgeltlich. HochschulstudentInnen bezahlen allerdings eine Semestergebühr, die zur Inanspruchnahme zahlreicher Nachlässe und Dienstleistungen berechtigt. Lernmittel, Mahlzeiten und Beförderung gehen zu Lasten der StudentInnen.

Es gibt drei Formen der staatlichen Studienförderung: Zuschüsse, Wohngeld und Darlehen. Die Zuschüsse und das Wohngeld dienen der Deckung der Lebenshaltungskosten der StudentInnen und müssen nicht zurückgezahlt werden. Die Studentendarlehen werden von Banken gewährt und vom Staat garantiert. Sie müssen nach Abschluss des Studiums innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgezahlt werden (dieser ist in der Regel doppelt so lang, wie die Studiendauer). Die Studienförderung wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. HochschulstudentInnen können längstens 70 Monate lang gefördert werden.

#### **2.3.5. Frankreich**

Neben den Universitäten, die sowohl Kurz- als auch Langstudiengänge anbieten, existieren in Frankreich noch zahlreiche, den einzelnen Ministerien unterstehende, öffentliche oder private Hochschulen (*Écoles*) und Institute (*Instituts*), die eine berufsorientierte Hochschulbildung anbieten. Langstudiengänge werden überdies in den privaten und öffentlichen *Grandes Écoles* angeboten. Diese verfügen meist über ein enger gefasstes, aber tiefergehendes Fächerangebot und bilden hochqualifiziert aus. Die meisten Führungspositionen oder öffentlichen Ämter werden in Frankreich von AbsolventInnen einer *Grande École* bekleidet. Die Auswahl und Aufnahme der Studierenden erfolgt über Eingangstestate (*concours d'entrée*), teilweise müssen sogar ein- bis zweijährige Vorbereitungsklassen besucht werden. Die Gebühren für ein Studienjahr an einer *École* können bis zu 7.500 € betragen.

Die französischen Universitäten wenden außer für die medizinischen Fakultäten keinen *numerus clausus* an. Für alle anderen Fächer werden die Studierenden im Rahmen der Aufnahmekapazitäten der einzelnen Einrichtungen und in manchen Fällen nach einer erfolgreich abzulegenden Aufnahmeprüfung zugelassen.

Im Zuge der Einschreibung an eine Universität müssen auch Studiengebühren entrichtet werden. Dazu kommen als weitere Kosten Kranken- und Sozialversicherung (vorgeschrieben) bzw. Zusatzversicherungen oder Mitgliedsbeiträge (freiwillig).

Französische und EU-StaatsbürgerInnen können staatliche Stipendien erhalten. Diese werden entweder nach Maßgabe des Einkommens der Eltern und des Vollzeitbesuchs der Kurse oder nach Maßgabe der Studienerfolge gewährt. Für Studierende aus ehemaligen französischen Kolonien existieren Sonderregelungen.

### **2.3.6. Griechenland**

In Griechenland gibt es Zulassungsbeschränkungen für den gesamten Hochschulbereich. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird jedes Jahr vom zuständigen Ministerium nach Beratungen mit den Bildungseinrichtungen neu festgelegt. Für EU-BürgerInnen gelten solche Zulassungsbeschränkungen nicht.

In Griechenland ist die Hochschulbildung gebührenfrei. Lehrbücher, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Mahlzeiten sowie ein Teil der Kosten für Transport und Wohnen, werden den Studierenden kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bietet der Staat Stipendien und Kredite an. Der Studienfortschritt sowie das Familieneinkommen gelten als Kriterien für eine Unterstützung.

### **2.3.7. Großbritannien**

In Großbritannien bestehen keine offiziellen Zulassungsbeschränkungen in Form eines *numerus clausus*. Jede Hochschuleinrichtung entscheidet autonom darüber, wie viele StudentInnen sie für jeden Studiengang zulässt – mit Ausnahme der Bereiche Medizin und Zahnmedizin sowie der LehrerInnenausbildung, bei denen staatliche Vorgaben existieren.

In England und Wales erheben alle Hochschuleinrichtungen Studiengebühren, von denen es zwei Arten gibt: *Home Fees* (Studiengebühren für Inländer) und *Full Cost Overseas Fees* (volle Studiengebühren für AusländerInnen). Studiengebühren für englische und walisische Studierende und für Staatsangehörige aus sonstigen EU-Ländern werden zur Zeit für bestimmte Studiengänge von den *Local Education Authorities (LEA)* übernommen.

In Nordirland werden die Funktionen der *LEA* von den *Education and Library Boards* genannten Bildungsbehörden wahrgenommen. In Schottland erheben die Hochschuleinrichtungen Studiengebühren, die von den Kommunalbehörden gezahlt werden.

Neben den Zuschüssen zur Übernahme der Studiengebühren gibt es Unterhaltszuschüsse, die als Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten gedacht sind. In letzter Zeit wurden die Beträge reduziert, da die über Studiendarlehen verfügbaren Summen laufend erhöht worden sind. Studiendarlehen können zur Ergänzung von Studienzuschüssen gewährt werden. Damit Studierenden ein solches Darlehen zugeteilt werden kann, müssen diese in einem förderungswürdigen Kurs eingeschrieben sein und die persönliche Förderungswürdigkeit nachweisen. Zusätzlich gibt es in Großbritannien von der Zentralregierung finanzierte Hochschulzugangsfonds. Sie stehen dann zur Verfügung, wenn der Zugang zur Bildung möglicherweise durch finanzielle Erwägungen erschwert wird, oder wenn Studierende mit schwerwiegenden finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

### **2.3.8. Irland**

Für alle Hochschulen müssen in Irland die Zulassungsanträge an ein zentrales Amt, das *Central Applications Office (CAO)* gerichtet werden, das den StudienbewerberInnen auf der Basis ihrer erzielten Noten einen Studienplatz anbietet. Der Wettbewerb ist relativ hart, weshalb StudentInnen, die sich beim *CAO* bewerben, gebeten werden, die Studiengänge nach Präferenzen zu ordnen. Die endgültige Zuweisung der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze, der Anzahl der Anträge und der Noten der BewerberInnen.

Die irischen Hochschulen heben Studiengebühren ein, die jedoch für die meisten Studierenden von der Regierung übernommen werden. Studierende, die Vollzeitstudiengänge an zugelassenen Einrichtungen des dritten Niveaus absolvieren, müssen keine Studiengebühren mehr bezahlen.

Das System der Hochschulbeihilfen (*Irish Higher Education Grants Scheme*) beruht unter anderem auf einer Prüfung des Einkommens der Eltern und wird von den lokalen Behörden verwaltet. Die Studienbeihilfen sollen die Studiengebühren sowie einen Teil der Lebenshaltungskosten abdecken.

### **2.3.9. Italien**

Der Zugang zu den Hochschulen ist in Italien nur für einzelne Studienrichtungen wie Medizin, Tiermedizin oder Architektur beschränkt. Die Kriterien und Modalitäten für die Aufnahme von StudentInnen können von den Hochschulen selbst festgesetzt werden.

Studierende müssen seit wenigen Jahren einen Kostenbeitrag für die von der Hochschule angebotenen Dienste leisten. Die Hochschulen verlangen Studiengebühren unterschiedlicher Höhe, wobei die wirtschaftliche Lage des Studienbewerbers berücksichtigt wird, um Studierende, die sich in einer schwierigeren finanziellen Situation befinden, nicht zu benachteiligen. Die Bewertung der wirtschaftlichen Situation erfolgt nach Art und Höhe des Einkommens und des Vermögens sowie der Größe der Familie.

### **2.3.10. Luxemburg**

In Luxemburg bestehen grundsätzlich keine Zugangsbeschränkungen zum Hochschulstudium – eine Ausnahme stellen nur die Lehramtsstudien dar.

Die StudentInnen haben keine Studiengebühren zu bezahlen. Studienbeihilfen (Stipendien und/oder Darlehen mit niedrigen Zinssätzen) können für die offizielle Studiendauer und ein zusätzliches Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder in der Familie.

### **2.3.11. Niederlande**

In den Niederlanden gibt es eine Reihe von Zulassungsbeschränkungen; die Vergabe der Studienplätze an den einzelnen Universitäten erfolgt über ein zentrales Zulassungssystem. In einigen Fachrichtungen werden die BewerberInnen durch Losentscheid (!) ausgewählt.

Studierende an niederländischen Hochschulen müssen Studiengebühren entrichten. Diese Verpflichtung gilt auch für EU-BürgerInnen. Die Höhe der für das jeweilige Studienjahr zu entrichtenden Gebühr ist gesetzlich geregelt.

Studierende bis zum Alter von 27 Jahren fallen unter das niederländische Studienfinanzierungsgesetz. Studierende, die für eine Vollzeitausbildung im Hochschulbereich zugelassen sind, haben Anrecht auf ein Grundstipendium (*basisbeurs*), dessen Höhe sich nach der Art des gewählten Hochschulbildungsgangs sowie danach richtet, ob die Studierenden noch bei ihren Eltern wohnen. Dieses Stipendium muss bei entsprechender Leistung nicht zurückgezahlt werden. Studierende, deren Jahresnote unter dem Schnitt liegt oder die ihr Studium nicht binnen 6 Jahren abschließen, müssen das erhaltene Stipendium zurückzahlen. Stipendien werden lediglich für die ersten 4 Studienjahre gewährt, für die restlichen 2 Jahre kann der Studierende ein Studiendarlehen beziehen. Studierenden über 27 Jahren wird die Studienbeihilfe zur Gänze als verzinsliches Darlehen ausgezahlt.

### **2.3.12. Österreich**

Generell gibt es an österreichischen Universitäten und Hochschulen keine Zulassungsbeschränkungen. Eine Ausnahme bilden Kunstuniversitäten und Fachhochschulen (Aufnahmeprüfungen); in vielen Studienrichtungen existieren allerdings bereits faktische Zugangsbeschränkungen durch Kick-Out-Prüfungen in den ersten Semestern.

Österreichische Studierende und StudentInnen aus den EWR-Staaten zahlen seit Herbst 2001 eine Studiengebühr in der Höhe von 363,36 € pro Semester, Studierende aus allen anderen Ländern das Doppelte.

Studieren in Österreich wird auf unterschiedliche Weise gefördert: Zu den indirekten Förderungen zählen Familienbeihilfen (die den Eltern gewährt werden) sowie Versicherungs- und Steuerfreibeträge für Kinder, die an einer Hochschule studieren. Die direkte Förderung in Form von Stipendien macht einen geringeren Anteil der öffentlichen Aufwendungen aus; Stipendien sind an eine Bedürftigkeitsprüfung gekoppelt und werden als Beitrag zur Unterhaltspflicht der Eltern für ihre in der Ausbildung stehenden Kinder betrachtet. Um eine jährliche Verlängerung des Stipendiums zu erhalten, müssen die StudentInnen ein gewisses Maß an Studienfortschritt nachweisen.

### **2.3.13. Portugal**

In Portugal gibt es ein zentrales Zulassungssystem und eine Beschränkung der Studienplätze in allen Studiengängen. Die Entscheidung über die Zulassung liegt bei der jeweiligen Hochschuleinrichtung.

Studierende an staatlichen Hochschulen müssen Studiengebühren bezahlen, deren Höhe von der jeweiligen Hochschuleinrichtung selbst aufgrund der errechneten durchschnittlichen Kosten pro Student festgesetzt wird.

Abhängig vom Einkommen der Familie können Studierende von der Zahlung dieser Studiengebühren ganz oder teilweise befreit werden; darüber hinaus haben sie Anspruch auf eine Studienförderung, die die Lebenshaltungs-, Transport- und Studienkosten abdecken soll. Es werden allerdings nur sehr wenige Studienbeihilfen gewährt. Daneben besteht ein System rückzahlbarer Darlehen.

### **2.3.14. Schweden**

Die Zahl der Studienplätze an Universitäten und Fachhochschulen ist begrenzt, und die zur Verfügung stehenden Plätze sind häufig heiß umkämpft. Die Entscheidung über die Zulassung bzw. die Auswahl der StudentInnen liegt bei den universitären Einrichtungen selbst. Wichtigste Kriterien für die Auswahl der StudienbewerberInnen sind: Schulnoten, Ergebnisse beim Studieneignungstest oder anderen Zulassungsprüfungen, sonstige Vorbildung oder Berufserfahrung.

Das Studium an den schwedischen Hochschulen und Fachhochschulen ist kostenlos, allerdings muss bei der Einschreibung eine Gebühr entrichtet werden.

Studierende, die staatlich anerkannte Studiengänge absolvieren, erhalten Studienbeihilfen. Diese Beihilfen bestehen aus zwei Teilen, einem Zuschuss und einem Darlehen, welches zurückgezahlt werden muss.

### **2.3.15. Spanien**

In Spanien unterliegen 70% der Studiengänge einem *numerus clausus*. Die anfallenden Studiengebühren werden von der autonomen Region festgelegt, in welcher die Universität liegt, oder von der nationalen Behörde, in deren Verwaltungsbezirk sie fällt. StudentInnen, die Stipendien erhalten, aus kinderreichen Familien stammen oder hervorragende Leistungen nachweisen können, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Immatrikulation.

Der Staat gewährt Studierenden für alle Phasen der Hochschulausbildung Stipendien und Zuschüsse. Die Beihilfen dienen zur Deckung der Kosten für Anreise, Unterkunft und Lehrmittel sowie für die Einschreibengebühren. Die Zahl der Stipendien ist jedoch beschränkt. Ausschlaggebend dafür, ob ein Stipendium gewährt wird oder nicht, sind die Höhe des Familieneinkommens und die Studienerfolge.



### 3. Schlussfolgerungen

Im Unterschied zu den Privatisierungsentwicklungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge (Wasser, Abwasser, Strom, Gas usw.) lässt sich bislang noch kein eindeutiger Trend zu einer tatsächlichen Privatisierung des Bildungsbereiches erkennen – auch wenn Schlagworte wie „wettbewerbsfähiges Bildungssystem“ und „marktfähiges Humankapital“ in letzter Zeit immer häufiger zu hören sind und es vereinzelt Tendenzen zu einer stärkeren Kommerzialisierung der Bildung gibt. Entsprechend schwierig ist es, solche Entwicklungen an den Bildungssystemen der einzelnen europäischen Staaten abzulesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Pflichtschulsystem in ganz Europa weitgehend gebührenfrei ist, dass die Mehrzahl der weiterführenden Ausbildungen jedoch häufig mit Gebühren verbunden ist.

Durch die zunehmende Vielfalt im Bildungssystem tritt die Tatsache, dass jemand eine höhere Schule oder eine Universität absolviert hat, gegenüber der Frage, welche Bildungseinrichtung jemand besucht hat, immer mehr in den Hintergrund. Das aber bedeutet, dass Schulen, die bloß das kostenlose „Standardangebot“ anzubieten haben, als unattraktiv gelten und sich ihren AbsolventInnen nur sehr eingeschränkte Berufschancen eröffnen. Eltern, die „es sich leisten können“, werden ihnen Kindern deshalb Zusatzausbildungen ermöglichen – sei es durch privaten Musikunterricht, durch eine moderne Computerausstattung, durch Nachhilfestunden oder durch den Besuch einer kostenpflichtigen Privatschule, die ihrem Nachwuchs bessere Möglichkeiten bietet, als die den staatlichen Sparprogrammen unterworfenen öffentliche Schule. Es geht also nicht nur um die Frage von kostenloser oder kostenpflichtiger Bildung, sondern immer stärker um die Frage der Differenzierung in der Qualität.

Europaweit ist Großbritannien das einzige Beispiel für ein Bildungssystem mit starken Privatisierungstendenzen – und ein, wie sich zeigt, keineswegs zur Nachahmung empfohlenes Beispiel. Die Dezentralisierung der Kompetenzen, die oftmals fragwürdigen Kooperationen mit der Wirtschaft und die Auslagerung von Kosten an private Haushalte zeigen bereits jetzt vielfältige negative Auswirkungen. Die beiden wichtigsten sind wohl die verstärkte Selektion von SchülerInnen aus ärmeren und solchen aus reicheren Familien in manchen Schulbezirken und die überaus schlechten Arbeitsbedingungen für LehrerInnen, die zu einem eklatanten Mangel an Lehrkräften geführt haben. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass solche Segregationstendenzen auch in anderen Ländern bestehen (z.B. in den Niederlanden), vor allem dann, wenn das öffentliche Schulwesen durch überzogene Sparmaßnahmen systematisch ausgehungert wird.

Die Staaten der Europäischen Union haben – und das zeigt diese kurze Übersicht sehr deutlich – in den letzten Jahrzehnten ein überaus beachtliches System von Bildungseinrichtungen entwickelt, das nahezu überall auf dem Prinzip der Chancengleichheit und des sozialen Ausgleichs für (benachteiligte) junge Menschen basiert. Profitiert haben davon aber nicht nur die einzelnen Individuen, sondern auch die Wirtschaft und damit die gesamte Gesellschaft in den EU-Mitgliedstaaten. Der uneingeschränkte Zugang zur Bildung für alle muss deshalb als eine ganz wesentliche Investition in die Zukunft des Staates angesehen und nicht den vermeintlichen Erfordernissen eines freien Dienstleistungsverkehrs untergeordnet werden.

## 4. Internetlinks

Statistische Daten zu öffentlichen Bildungsausgaben in der EU

<http://europa.eu.int/eurostat.html>

Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa

[www.eurydice.org](http://www.eurydice.org)

Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in Europa

[http://www.eurydice.org/Documents/Key\\_Data/De/FrameSet.htm](http://www.eurydice.org/Documents/Key_Data/De/FrameSet.htm)

Studiengebühren in Europa

[http://www.eurydice.org/Documents/KeyTopics/de/P1\\_chap\\_01\\_de\\_39-52.pdf](http://www.eurydice.org/Documents/KeyTopics/de/P1_chap_01_de_39-52.pdf)

Private Education in the European Union

<http://www.eurydice.org/Documents/private/en/FrameSet.htm>

Bildung auf einen Blick

<http://www1.oecd.org/els/education/ei/index.htm>

Armin Medosch: „Blair privatisiert Pflichtschulen“

<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/7149/1.html>

Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung

Thema: „Globalisierung und Bildung“

[http://www.gew-hessen.de/publik/hlz-2000/hlz\\_09\\_2000/hlz\\_9a\\_00.htm](http://www.gew-hessen.de/publik/hlz-2000/hlz_09_2000/hlz_9a_00.htm)

*Schooling up for sale*

<http://www.guardian.co.uk/Print/0,3858,4330923,00.html>